

# Die Begründung des Arbeitsverhältnisses

## Anbahnung

1. Personalplanung und -entscheidung durch Arbeitgeber unter Mitwirkung des Betriebsrats, §§ 92 ff BetrVG.
2. Der Ag hat die Vorstellungskosten (für Übernachtung, Verpflegung, Verdienstausfall) zu erstatten, wenn er zur Vorstellung aufgefordert hat, §§ 662, 670 BGB.
3. Vorvertragliches Anbahnungsschuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 BGB, verpflichtet u.a. zur:
  - sorgfältigen Aufbewahrung der Bewerbungsunterlagen, unverzüglichen Rückgabe bei Nichteinstellung, Stillschweigen über bekannt gewordene Geheimnisse;
  - Mitteilung von Leistungshindernissen (Unmöglichkeit der Arbeitsaufnahme z.B. wegen Erkrankung, Strafverbüßung).

## Begründung

### Arbeitsvertrag

1. Rechtsnatur: vollkommen zweiseitiger Austauschvertrag.
2. Einschränkung der Vertragsfreiheit der Abschluss-, Form- und freiheit) durch:
  - Abschlussgebote, z.B. zugunsten von Schwerbehinderten, § 71 SGB IX;
  - Abschlussverbote, z.B. Beschäftigungsverbote für nicht EU-ohne Arbeitserlaubnis, § 19 Abs. 1 AFG oder für Kinder, § 5 JArbSchG;
  - Formgebote, z.B. Schriftformgebot, aus verschiedenen Tarifverträgen;
  - zwingende Inhaltsbestimmungen, aus Arbeitsgesetzen und Kollektivverträgen z.B. über Arbeitsplatzsicherheit und Tariflohn;
  - Einstellungsgebot für Azubis, die der Jugendvertretung oder dem Betriebsrat angehörten, § 78 a BetrVG.

### Arbeitsantritt

1. Rechtsnatur: Kein Begründungserfordernis, sondern Übergang in den Erfüllungszustand (Vertragstheorie).
2. Rechtsfolgen:
  - Beschränkung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsfolgen auf die Zukunft;
  - Entstehung zusätzlicher Treue- und Fürsorgepflichten.